

Eine gewisse Verwunderung, wie sie Traditionswandlungen auszulösen pflegen, lässt sich aus dem Kommentar des Fredegar-Fortsetzers zur Teilungsmaßnahme – *dum adhuc ipse viveret* – noch heraushören. Die eingetretene Wende steht in ursächlichem Zusammenhang mit dem 17 Jahre zuvor herbeigezwungenen Dynastiewechsel von den Merowingern auf die Karolinger. Er beendete den Automatismus bei der Königssukzession und machte diese zum Gegenstand politischer Arbeit. In der vom Fredegar-Fortsetzer dargelegten notvollen Situation des todkranken Königs erzielte politisches Nachdenken einen Abschluss, der alle Beteiligten zufrieden stellte⁵⁹. Orientierungshilfen dürfte Karl Martells Weitergabe seines Hausmeieramts gewährt haben, wodurch wiederum sichtbar wird, dass in der fränkischen Königsidee nun der Amtsgedanke Platz ergreift, in der Form eines von Gott verliehenen und in der Verantwortung vor ihm ausgeübten Amtes. Auf diese Vorstellung spielt Einhard an, wenn er in der *Vita Caroli* vermerkt, auf Karl und Karlmann sei die *successio regni divino nutu*⁶⁰ gelangt. Die bis dato ganz seltene⁶¹, hier vorläufig erst intendierte Form des Doppelkönigtums bewahrte den fränkischen Reichsteilungsbrauch⁶².

In König Pippins Maßnahme von 768 mischen sich also neue und alte Elemente. Die Neuerung der expliziten Nachfolgeregelung zu Lebzeiten des regierenden Königs stellt sich im Gefolge des Dynastiewechsels, des obsolet gewordenen Glaubens an die charismatische Kraft der Merowingersippe ein. Über einer Art von Prüfungsfunktion hinsichtlich der Berechtigung zur Königsherrschaft, die der Adel bei

59) Wo der Mitbestimmungsanteil des Adels bei der Nachfolgeregelung unberücksichtigt oder unerkannt bleibt, muss es zu Formulierungen wie bei KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 131 kommen, wo es heißt, dass der erkrankte Pippin in St-Denis die Bedrohlichkeit seines körperlichen Zustands erkannte: „Erst jetzt hielt er die Zeit für gekommen, um die Nachfolge in seinem Reich in Anwesenheit der herbeigerufenen geistlichen und weltlichen Würdenträger zu regeln“. Der Zeitpunkt der Regelung lag aber eben nicht im Ermessen Pippins, sondern in dem der genannten Würdenträger; vgl. hierzu KASCHKE, Reichsteilungen (wie Anm. 21) S. 223.

60) Einhard, *Vita Caroli magni* c. 3, ed. Oswald HOLDER-EGGER, MGH SS rer. Germ. 25 (1911) S. 5.

61) Ein durch einen designativen Akt vorbereitetes Doppelkönigtum wurde vorher nur je einmal bei den Westgoten in den siebziger Jahren des 6. Jahrhunderts und bei den Langobarden in den sechziger Jahren des 7. Jahrhunderts praktiziert; näheres vgl. GIESE, Nachfolgeregelungen Völkerwanderungszeit (wie Anm. 4) S. 71 f. bzw. 93.

62) Für die erforderlichen Differenzierungen beim Umgang mit diesem Begriff vgl. ERKENS, *Divisio legitima* (wie Anm. 18) S. 423-485.